



## Filemaker Pro Software-Lizenz

**Wichtig - BITTE SORGFÄLTIG LESEN:** INDEM SIE DIE SOFTWARE INSTALLIEREN, VERVIELFÄLTIGEN, HERUNTERLADEN, BENUTZEN ODER AUF SONSTIGE WEISE NUTZEN, ERKLÄREN SIE, DASS SIE MIT DER GELTUNG SÄMTLICHER BEDINGUNGEN DIESER LIZENZVEREINBARUNG EINVERSTANDEN SIND. SIND SIE MIT DEN LIZENZBESTIMMUNGEN NICHT EINVERSTANDEN, DÜRFEN SIE DIE SOFTWARE NICHT INSTALLIEREN, VERVIELFÄLTIGEN, HERUNTERLADEN, BENUTZEN ODER SONST NUTZEN; GEBEN SIE IN DIESEM FALLE DIE SOFTWARE UMGEHEND GEGEN ERSTATTUNG DER GGF. VON IHNEN GEZAHLTEN GEBÜHR DORT ZURÜCK, WO SIE SIE ERHALTEN HABEN.

WENN SIE FÜR DIE SOFTWARE EINE LIZENZ NACH MASSGABE EINES FILEMAKER RAHMENLIZENZVERTRAGES (VOLUME LICENSE) ERWORBEN HABEN, GEHEN DIE BESTIMMUNGEN DES RAHMENLIZENZVERTRAGES DIESEN LIZENZBESTIMMUNGEN VOR. IN DIESEM FALL GEWÄHREN IHNEN DIESE LIZENZBESTIMMUNGEN KEINE ZUSÄTZLICHE LIZENZ.

Die mit dieser Lizenz gelieferte Software und Dokumentation (im folgenden als "Software" bezeichnet) werden Ihnen von FileMaker International ("FMI") zum Gebrauch als Lizenznehmer überlassen, jedoch nicht verkauft. FMI behält sich alle Rechte vor, die Ihnen nicht ausdrücklich eingeräumt werden. Es werden lediglich Nutzungsrechte in Bezug auf die Schutzrechte von FMI und ihren Lizenzgebern an der Software, aber keine weitergehenden Rechte an Patenten oder Schutzrechten gewährt. Die Datenträger, auf denen die Software aufgezeichnet ist, gehören Ihnen, FMI und ihre Lizenzgeber bleiben jedoch Inhaber aller Rechte an der Software selbst.

Soweit Sie eine kostenlose Erprobungsversion der Software für die zeitlich befristete Erprobung erhalten haben, ist diese so programmiert, dass sie zu einem vorgegebenen Datum ihre Funktionsfähigkeit verliert. Erprobungsversionen werden geliefert wie vorhanden und jegliche Haftung oder Gewährleistung von FMI für Mängel dieser Erprobungsversionen ist - über die Bestimmungen in nachstehenden Abschnitten 5 und 6 hinaus - auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und arglistig verschwiegene Mängel beschränkt. Im übrigen gelten die nachfolgenden Lizenzbestimmungen auch für eine solche Erprobungsversion.

### 1. Lizenz:

**(a) Allgemeine Lizenz:** Sie dürfen höchstens eine Kopie der Software zu einer gegebenen Zeit auf einem Computer benutzen. Auch wenn sowohl die Macintosh- als auch eine Windows-Version der Software ggf. in verschiedenen Sprachen geliefert werden, dürfen Sie die Software nur in einer Sprachversion und nur auf einem Betriebssystem, also Macintosh oder Windows, benutzen, unbeschadet der Bestimmungen des Abschnittes 1 (b). Es ist Ihnen untersagt, gleichzeitig mehr als eine Instanz der Software auf demselben Betriebssystem zu nutzen (z.B. durch Virtualisierung oder andere Verfahren).

**(b) Backup, Mobile Nutzung, Heimcomputer-Nutzung:** Sie dürfen eine Kopie der Software in maschinenlesbarer Form ausschließlich für Sicherungszwecke erstellen. Der hauptsächliche Nutzer des Computers, auf dem die Software geladen ist, ist berechtigt, eine zweite Kopie für seine ausschließliche Nutzung auf einem Heimcomputer oder einem tragbaren Computer zu erstellen. Das Vervielfältigungsrecht setzt voraus, dass auf jeder Kopie die Sie von der Software erstellen, sämtliche Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtshinweise aufgenommen werden, die auch in dem von FMI gelieferten Original enthalten sind.

**(c) Wahlweise Speicher-/Netzwerknutzung:** Anstelle aber nicht neben einer Nutzung gemäß vorstehendem Abschnitt 1(a), dürfen Sie die Software auf höchstens einem Speicher (z.B. einem Netz- oder Terminalserver) speichern oder installieren und Nutzern innerhalb Ihres Betriebes oder Ihrer Körperschaft die Nutzung derselben über ein internes, nicht-öffentliches Netzwerk gestatten, unter der Voraussetzung, dass Sie eine Lizenz für jeden einzelnen Client oder Computer, von dem aus auf die Software auf diesem Speicher zugegriffen werden kann, erworben und entsprechend gewidmet haben. Die Softwarelizenz darf nicht von mehreren Nutzern geteilt oder die Software unter einer einzigen Lizenz gleichzeitig auf verschiedenen Clients oder Computern genutzt werden.

**(d) Upgrade oder Updates:** Für den Fall, dass die Software als Upgrade oder Update lizenziert wird, sind Sie nur berechtigt, die Software gegen eine früher ausgelieferte Version der Software auszutauschen; die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch in diesem Fall. Sie erkennen an, dass die Lieferung eines Upgrade oder Update nicht als Erteilung einer zweiten Lizenz für die Software gilt (d.h. Sie dürfen weder das Upgrade oder Update zusätzlich neben der Software, die ersetzt werden soll, benutzen noch dürfen Sie die zu ersetzende Software einem Dritten überlassen).

**(e) Lizenz für Bildungseinrichtungen:** Soweit die Software mit einem speziellen Rabatt für Bildungseinrichtungen lizenziert wurde, dürfen ausschließlich Studenten, Lehrkräfte oder Verwaltungskräfte einer zugelassenen Einrichtung, Körperschaft oder Anstalt, die ausschließlich der Bildung oder Weiterbildung dient, die Software ausschließlich für solche Bildungszwecke nutzen. In Bezug auf Software, die bei einer solchen Bildungseinrichtung lizenziert wird, gelten die Rechte zur Mobilien Nutzung oder Heimcomputer-Nutzung gemäß vorstehendem Abschnitt (1b) nicht für Studenten, sondern ausschließlich für Lehr- und Verwaltungskräfte.

**(f) Aktivierungserfordernis:** Die durch diese Lizenz gewährten Nutzungsrechte sind auf die ersten dreißig (30) Tage nach der erstmaligen Installation beschränkt, wenn Sie nicht die für die Aktivierung erforderlichen Daten wie im Set Up-Prozess beschrieben übermitteln. Die Software kann über das Internet oder telefonisch aktiviert werden, dabei können Verbindungsentgelte anfallen. Es kann erforderlich werden, die Software erneut zu aktivieren, wenn Sie diese oder Ihre Computer-Hardware ändern. Die Software enthält technische Vorkehrungen, die eine unlicenzierte Nutzung ausschließen sollen. FMI wird diese nutzen, um sicherzustellen, dass Sie eine lizenzierte Version der Software nutzen. Wenn Sie keine lizenzierte Version der Software nutzen, dürfen Sie die Software oder künftige Updates nicht installieren.

## 2. Beschränkungen:

**(a) FileMaker Pro Clients:** Sie dürfen nicht mehr als neun (9) FileMaker Pro Clients den gleichzeitigen Zugriff auf die Software ermöglichen.

**(b) Web Browser und andere Clients:** Sie dürfen nicht mehr als fünf (5) anderen Clients als FileMaker Pro Clients (z.B. Web Browsern oder anderen Programmen) den gleichzeitigen Zugriff auf die Software ermöglichen.

**(c) Middleware und Zugriff einer Vielzahl von Clients:** Sie dürfen die Software nicht im Zusammenhang mit Middleware, Application Servers, Common Gateway Interfaces (CGI) oder sonstiger Software oder Technologien nutzen, die mehr als einem Client den Zugriff auf eine Datenbank ermöglichen, mit Ausnahme der in Abschnitt 1(c) und 2(b) ausdrücklich zugelassenen Nutzungen. Runtime-Versionen, die mit FileMaker Pro Advanced (vormals FileMaker Developer) oder anderen Tools entwickelt wurden, dürfen nicht Guests der Software sein.

**(d) Weitere Beschränkungen:** SIE SIND VERPFLICHTET, ES ZU UNTERLASSEN, DIE SOFTWARE ZURÜCK ZU ENTWICKELN, ZU DEKOMPILIEREN ODER ZU DISASSEMBLIEREN, SOWEIT DIESES NICHT DURCH ZWINGENDES GESETZESRECHT GESTATTET IST. SIE SIND VERPFLICHTET, ES ZU UNTERLASSEN, DIE SOFTWARE ZU BEARBEITEN, UMZUARBEITEN, ZU ÄNDERN, ANZUPASSEN, ZU ÜBERSETZEN, ZU VERMIETEN, ZU VERLEASEN, ZU VERLEIHEN ODER VON DER SOFTWARE ODER EINEM TEIL DERSELBEN ABGELEITETE WERKE HERZUSTELLEN.

**(e) Ausgeschlossene Nutzungen:** DIE SOFTWARE IST NICHT VORGESEHEN ZUM EINSATZ BEI ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BETRIEB VON KERNKRAFTANLAGEN, FLUGZEUGNAVIGATIONS- ODER KOMMUNIKATIONSSYSTEMEN, DER FLUGÜBERWACHUNG, LEBENSRETTUNGS- ODER ERHALTUNGSSYSTEMEN ODER ÄHNLICHEN SYSTEMEN, BEI DENEN EIN FEHLER IN DER SOFTWARE ZU TODESFÄLLEN, KÖRPERVERLETZUNGEN ODER SCHWERWIEGENDEN SACH- ODER UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KANN.

**(f) Abtretungsbeschränkungen:** DIE ÜBERTRAGUNG DIESER LIZENZ AUF EINEN DRITTEN IST NUR MIT VORHERIGER SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG VON FMI ZULÄSSIG, WOBEI FMI DIE ZUSTIMMUNG NUR AUS WICHTIGEM GRUND VERWEIGERN WIRD.

**3. Laufzeit:** Diese Lizenz gilt für unbestimmte Zeit. Die Lizenz endet unmittelbar, ohne dass es einer Kündigung oder Aufhebung bedarf, wenn Sie eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages verletzen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die Software zu zerstören, einschließlich aller schriftlichen Begleitmaterialien und aller Kopien; die nachfolgenden Bestimmungen Nr. 5 bis 7 gelten jedoch fort.

**4. Exportbeschränkungen:** Sie verpflichten sich, es zu unterlassen, die Software zu nutzen, zu exportieren oder zu reexportieren, soweit dies nicht durch das Recht der Vereinigten Staaten und das Recht des Staates, in dem Sie die Software erhalten haben, gestattet ist. Insbesondere darf die Software nicht in ein Land exportiert oder reexportiert werden, welches einem Embargo der Vereinigten Staaten unterliegt (gegenwärtig Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan und Syrien) oder an einen Empfänger weitergegeben werden, welcher auf der vom U.S. Treasury Department herausgegebenen Liste der Specially Designated Nationals oder der vom U.S. Department of Commerce herausgegebenen Denied Persons List oder Denied Entities List verzeichnet ist; ebensowenig darf die Software Personen überlassen werden, die Staatsangehörige eines dieser Länder sind oder sich dort aufhalten. Durch die Benutzung der Software erkennen Sie an, dass Sie weder selbst Staatsangehöriger eines solchen Landes sind noch sich dort aufhalten oder sonst der Regierungsgewalt eines solchen Landes unterliegen.

**5. Sach- und Rechtsmängel.** Sofern Sie die Software bei einem Händler erworben haben, sind Ansprüche in Bezug auf eventuelle Sach- oder Rechtsmängel ausschließlich gegenüber diesem Händler geltend zu machen. Sofern Sie die Software unmittelbar von FMI erworben haben und ein Mangel derselben auftritt, behält sich FMI die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Kommt FMI mit der Nacherfüllung in Verzug, geht das Wahlrecht auf Sie über. Ihre Rechte bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit die Software nur unerheblich von Beschaffenheitsangaben abweicht und/oder die Eignung der Software für die geschuldete Verwendung nur unerheblich eingeschränkt ist. Die handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt. Ansprüche gegen FMI aus Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach einem Jahr. Für Ansprüche bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Schadenersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person beruhen, gilt jedoch stets die gesetzliche Verjährungsfrist. Ihr Recht, sich wegen einer von FMI zu vertretenden Pflichtverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, sowie sämtliche mangelbezogenen Rechte von Verbrauchern (Lizenznehmer, die nicht für einen gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zweck handeln oder juristische Personen oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts sind) mit Sitz in Deutschland oder Österreich, die die Software in ihrem Sitzland unmittelbar von FMI erworben oder aufgrund einer Werbung von FMI in diesem von dort aus unmittelbar bei FMI bestellt haben, bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Liefert FMI zum Zwecke der Nacherfüllung nach, sind Sie zur Herausgabe der ursprünglichen Software verpflichtet und haben Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten. Die Haftung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte bezieht, die nur außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz gelten (z.B. Patente, die nur in einem Drittstaat eingetragen sind) oder soweit Sie FMI nicht auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung überlassen und FMI alle erforderlichen Vollmachten erteilen. Beschaffenheitsgarantien bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen Erklärung von FMI. Jegliche stillschweigenden Gewährleistungen, Zusicherungen oder Garantien sind ausgeschlossen.

**6. Haftung.** Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht seitens FMI, ihrer Angestellten, Erfüllungsgehilfen, verbundenen Unternehmen oder Zulieferer besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei einem Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person wird auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf die Vermögensnachteile begrenzt, die bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte vorausgesehen werden müssen. Für den Verlust von Daten wird nur dann gehaftet, wenn dieser Verlust nicht durch eine tägliche, alternierende Datensicherung hätte vermieden werden können. Ebenso wird nicht für Schäden gehaftet, die durch die Software verursacht worden sind, sofern diese aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsergebnisse der Software in regelmäßigen Abständen hätten vermieden werden können. Eventuelle Produkthaftungsansprüche oder etwaige zwingende gesetzliche Rückgriffsansprüche sowie Ihr ggf. bestehendes gesetzliches Recht, sich wegen einer Vertragsverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig von dem Bestehen, Nichtbestehen oder dem Fehlschlagen von Gewährleistungsrechten.

**7. Allgemeines:** Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit Ausnahme der Vorschriften betreffend das Internationale Privatrecht. Die Geltung des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausdrücklich abbedungen. Dieser Lizenzvertrag gibt die Abreden in Bezug auf die Software vollständig wieder; Nebenabreden oder abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht. Sie erkennen unbeschadet einer möglichen Haftung wegen arglistiger Täuschung an, zum Vertragsschluss nicht durch Zusicherungen oder Eigenschaftsbeschreibungen durch FMI veranlasst worden zu sein. Alle nach dem Lizenzvertrag abzugebenden

Erklärungen und Mitteilungen oder Änderungen desselben sind nur schriftlich wirksam. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig angesehen wird, wird diese nur durchgeführt, soweit dies rechtlich möglich ist, während die verbleibenden Bestimmungen dieses Lizenzvertrages vollumfänglich wirksam bleiben. Die verspätete, unterlassene oder beschränkte Ausübung von Rechten durch FMI begründet keinen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf solche oder andere Rechte. Ein solcher Verzicht bedarf in jedem Falle der schriftlichen Erklärung. Software, die aufgrund von Verhandlungen ab dem 1. Dezember 1995 an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika geliefert wird, unterliegt den gewerblichen Lizenzrechten und – beschränkungen nach dieser Vereinbarung. Software, die aufgrund von Verhandlungen vor dem 1. Dezember 1995 an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika geliefert wird, wird mit "Restricted Rights" nach näherer Maßgabe der Definition in Klausel 48 CFR 52.227-14 (Juni 1987) der FAR bzw. nach Klausel 48 CFR 252-227-7013 (Oktober 1988) der DFAR geliefert.